

RS Vwgh 2005/1/28 2002/01/0464

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung nach § 11 StbG 1985 kommt es auf den Stand des Integrationsprozesses im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides an (Hinweis: E 7.10.2003, Zi. 2002/01/0168). Die Behörde hat allerdings zur Integration des Fremden keine hinreichenden Feststellungen getroffen. Die insoweit schlagwortartig herangezogenen Sachverhalte (partnerschaftliche Konflikte mit Einschreiten der Gendarmerie, Besuch eines Bordells trotz hoher Schulden, Waffenverbot) sind für sich genommen für die (persönliche und berufliche) Integration des Fremden nicht aussagekräftig (Hinweis auch auf das E 7.10.2003, Zi. 2002/01/0156). Im angefochtenen Bescheid wurde zudem nicht dargestellt, welche - unter Berücksichtigung der näheren Umstände dieser Vorfälle - Erwägungen (Folgerungen) die Behörde zu dem Ergebnis kommen ließen, dass deshalb die ausreichende Integration des Fremden zu verneinen sei, weshalb ihre Ermessensübung, in deren Rahmen überdies nicht berücksichtigt wurde, dass der Fremde anerkannter Flüchtling ist (Hinweis: E 24.8.2004, Zi. 2004/01/0127), auch von daher in der vorliegenden Form nicht dem Gesetz entspricht.

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen besondere Rechtsgebiete Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung
Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002010464.X02

Im RIS seit

23.03.2005

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at